

ursache Arbeitspflichtverletzungen und damit verbundene Schäden für das sozialistische Eigentum) vorliegen. Dabei sind alle objektiven und subjektiven Umstände entsprechend zu berücksichtigen.

Andererseits werden vereinzelt bei staatlichen Leitern gegenüber der Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit vorhandene imberechtigte Vorbehalte durch geeignete Maßnahmen schrittweise überwunden. Die zögernde Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit war z. B. darauf zurückzuführen, daß einzelne Leiter keine ausreichenden Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit besaßen, daß die Grundsätze zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit nur ungenügend durchgesetzt wurden oder daß aus falsch verstandener Kollegialität und Kameradschaftlichkeit bzw. deshalb nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen wurden, weil befürchtet wurde, daß der betreffende Werk tätige das Arbeitsrechtsverhältnis eventuell auflösen würde. Einige staatliche Leiter haben die materielle Verantwortlichkeit auch dann ungenügend durchgesetzt, wenn die Pflichtverletzung eines Werk tätigen durch ihre eigene Leitungstätigkeit begünstigt wurde. Zur Überwindung solcher unrichtigen Auffassungen geben die in den jeweiligen Kombinate und Betrieben tätigen Justitiare den zuständigen Leitern Anleitung zur Rechtsanwendung und unmittelbare Unterstützung. Das betrifft insbesondere die

- Prüfung der sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit (Kausalzusammenhang zwischen erwiesener Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden, Schuldfrage);
- Vorbereitung und Durchführung von Aussprachen mit den jeweiligen staatlichen Leitern bzw. den Werk tätigen über die im konkreten Fall gegebenen objektiven und subjektiven Umstände und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit, wozu auch die Vertreter der jeweils zuständigen Gewerkschaftsleitung hinzugezogen werden;
- inhaltliche Gestaltung der Anträge zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit an die Konfliktkommissionen bzw. die staatlichen Gerichte;
- Abstimmung mit den zuständigen Staatsanwälten, wenn diese Verlangen auf Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit stellen oder Einspruch bzw. Protest gegen bereits ergangene Entscheidungen einlegen;
- eventuelle Vertretung des Wirtschaftsrates des Bezirks, der Kombinate und Betriebe in Arbeitsrechtsverfahren.

Eine kürzliche Analyse der Beratungen vor Konfliktkommissionen und der Verfahren vor staatlichen Gerichten zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber Leitern und Werk tätigen ohne Leitungsaufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Wirtschaftsrates des Bezirks Leipzig ergab, daß Schäden am sozialistischen Eigentum vor allem fahrlässig verursacht wurden (§§ 261 Abs. 2, 262 i. V. m. § 253 AGB). Entsprechende Anträge wurden gestellt im Ergebnis von Revisionen der Staatlichen Finanzrevision, nach Überprüfungen der Kombinate und Betriebe durch den Hauptbuchhalterbereich des Wirtschaftsrates oder auf Grund eigener Feststellungen der Kombinate und Betriebe.

Die hauptsächlichsten Ursachen für Schäden, für die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht wurde, waren

- Verletzungen der Bestimmungen des Beschlusses zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei der Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. August 1975 (GBI. I Nr. 35 S. 631) und der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorberei-

tung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBI. I Nr. 35 S. 632);

- Verletzungen der AO über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger vom 1. November 1971 (GBI. II Nr. 77 S. 678), insbesondere durch Direktoren von Betrieben;
 - fahrlässiger Umgang mit Volkseigentum, Verursachung von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen;
 - Unregelmäßigkeiten beim Nachweis verwendeter finanzieller und materieller Fonds der Kombinate und Betriebe.
- § 253 AGB wird vor allem unter Berücksichtigung folgender Kriterien für die Differenzierung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit angewendet:
- Charakter der Arbeitspflichtverletzung und Art der Schadenszufügung am sozialistischen Eigentum;
 - Höhe des eingetretenen Schadens am sozialistischen Eigentum und damit verbundene Auswirkungen;
 - begünstigende objektive und subjektive Bedingungen, die den Schaden am sozialistischen Eigentum ermöglichen haben;
 - Verhaltensweisen und bisherige Leistungen des Werk tätigen in ihrer Gesamtheit, seine Haltung zur begangenen Arbeitspflichtverletzung und die von ihm daraus gezogenen Schlußfolgerungen;
 - politisch-ideologische und rechtserzieherische Auswirkungen auf das jeweilige Arbeitskollektiv (vgl. A. Baumgart, „Differenzierung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen“, NJ 1980, Heft 10, S. 444).

Anhand dieser Kriterien wird die Differenzierung der Höhe des geltend zu machenden Schadenersatzbetrags vorgenommen. Im Zusammenwirken mit den Justitiaren achten die Leiter jetzt stärker darauf, daß die materielle Verantwortlichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers geltend gemacht wird (§ 265 Abs. 1 AGB). Damit wird verhindert, daß Ansprüche aus der materiellen Verantwortlichkeit wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgesetzt werden können. Übersteigt in Fällen fahrlässiger Schadensverursachung die Höhe des Schadens am sozialistischen Eigentum den monatlichen Tariflohn des Werk tätigen um ein Mehrfaches, dann wird in der Regel Schadenersatz in Höhe des Tariflohns geltend gemacht.

Haben die Werk tätigen nach der Entscheidung durch die Konfliktkommissionen oder die staatlichen Gerichte geraume Zeit ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllt, wird vom zuständigen Leiter und vom Justitiar eingehend geprüft, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 266 AGB (Verzicht auf weiteren Schadenersatz, wenn der Werk tätige bereits einen angemessenen Teil des Schadens bezahlt hat) gegeben sind.

Die Darlegungen zeigen, wie Leiter und Justitiare durch enger Zusammenwirken bei der konsequenten und richtig differenzierten Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit noch besser zur Sicherung des sozialistischen Eigentums beitragen können.

Dt. HERMANN PETZOLD,

Justitiar des Wirtschaftsrates des Bezirks Leipzig

Voraussetzungen der gerichtlichen Entscheidung über Ordnungs- und strafmaßnahmen

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sind Rechtsverletzungen von unterschiedlicher Schwere. Sie werden mit spezifischen Maßnahmen und nach speziellen Verfahrensregelungen geahndet. Der Vergleich bestimmter Tatbestände von Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten macht deutlich, daß ein Teil der Ordnungswidrigkeiten das unmittel-